

Beschluß-Nr. 47/1996

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der
Gemeinde Zinna
(Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage von §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für
den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993 (GVBL S. 301,
berichtigt GVBL S. 445), geändert durch Sächs. LKr.O vom
19.07.1993 (GVBL S. 577), durch KomWG vom 18.10.1993
(GVBL S. 937), durch das Sächs. Eigenbetriebsgesetz vom
19.04.1994 (GVBL S. 773) und durch § 14 SAKDG vom 15.07.1994
(GVBL S. 1432) i.V.m. § 51 und § 52 des Straßengesetzes für
den Freistaat Sachsen vom 21.01.1993 (GVBL S. 93), geändert
durch Art. 8 d Sächs. AufbG vom 04.07.1994
(GVBL S. 1261) und in Vertretung mit §§ 1,2,9,14 und 15 des
Sächs. Kommunalabgabengesetzes (Sächs.KAG) vom 16.06.1993
(GVBL S. 502), hat der Gemeinderat am 11.12.1996.. folgende
Straßenreinigungssatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen
Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze innerhalb der
geschlossenen Ortslage, soweit die Reinigung nicht nach
§ 2 den Straßenanliegern übertragen ist.

§ 2

1. Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis
kenntlich gemachten Fahrbahnen einschließlich
Grünstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten,
Schnittgerinnen wird den Straßenanliegern auferlegt.

2. Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen und deren Grundstück durch öffentliche Straßen erschlossen wird.
3. Ist im Grundbuch noch ein anderer Eigentümer des Grundstückes eingetragen, zählt als Anlieger der Inhaber des Nutzungsrechtes.
4. Ist kein Nutzungsrecht verliehen, ist der Gebäudeeigentümer verpflichtet.
5. Ist kein Gebäude vorhanden, ist der berechnigte Besitzer des Grundstückes bzw. der Verfügungsberechnigte verpflichtet.
6. Sind die Anlieger beider Straßenseiten Reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.

§ 3

Begriff des Grundstückes

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, unabhängig von der Eintragung des Eigentümers oder Erbbauberechnigten in das Grundbuch.
2. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn eine wirtschaftliche oder eine verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Dies gilt auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Laub, Unkraut und Abfall. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.
2. Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Grünstreifen und Haltestellenbuchten sind mindestens einmal wöchentlich, vor allem aber vor Sonn- und Feiertagen, zu reinigen.
3. Besondere Umstände durch Witterungseinflüsse, Katastrophenfälle, Kohleanlieferung u.ä. verpflichten zur sofortigen Reinigung.
4. Die Ablagerung des Kehrichts und sonstiger Gegenstände im Verkehrsraum ist untersagt. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung unverzüglich zu entfernen und der öffentlichen Abfall- und Müllentsorgung zuzuführen (z.B. Kompost oder Hausmüllabfallbehälter). Der Einsatz von chemischen Mitteln bei der Unkrautbeseitigung, die sich umweltschädlich auswirken können, ist so gering wie möglich zu halten.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

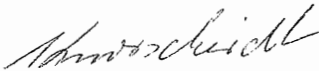
1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 und 4 nicht nachkommt.

2. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 Abs. 1 Ziffer 12 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen vom 21.01.1993, geändert durch Gesetz vom 04.07.1994 mit Geldbuße bis zu 1000,- DM, bei fahrlässigem Handeln mit höchstens 500,- DM geahndet werden.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zinna, d. 12.12.1996



Knorscheidt
Bürgermeisterin

